

99089108261000

Anzeige von unbrauchbar gemachten oder zerstörten erlaubnisbedürftigen Waffen Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012708/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089108261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von unbrauchbar gemachten oder zerstörten erlaubnisbedürftigen Waffen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Unbrauchbar gemachte oder zerstörte Waffe anzeigen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Deaktivierung Waffen, Waffen deaktivieren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	POL-waffenbehoerde
Handlungsgrundlage	§ 37 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) [www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_37.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_34.html) § 25a Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) [www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_25a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html) Anlage 1 Abschnitt 1 Ziff. 1.4 Waffengesetz (WaffG) www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_1.html Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts (GebOWaffR) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WaffRGebOHAV8Anlage/part/G
Teaser	Wenn Sie Ihre Waffen unbrauchbar gemacht oder zerstört haben, müssen Sie das der zuständigen Behörde mitteilen.
Volltext	Wenn Sie Ihre Waffe so unbrauchbar gemacht haben, dass sie nicht mehr mit gewöhnlichen Werkzeugen repariert werden kann, müssen Sie dies der zuständigen Behörde mitteilen. Eine Waffe gilt als vernichtet, wenn ihre technische Funktionsfähigkeit dauerhaft aufgehoben ist und sie physisch nicht mehr existiert, etwa durch Zerschreddern oder Einschmelzen. Auch die Zerstörung einer Waffe müssen Sie der zuständigen Behörde melden.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Gegebenenfalls: Erlaubnisurkunden

Modul	Sachverhalt
	(Waffenbesitzkarte, Europäischer Feuerwaffenpass), in die die Waffen eingetragen sind • Deaktivierungsbescheinigung (amtlich beglaubigte Kopie) oder Nachweis über die Vernichtung der Waffe (Vorlage der zerstörten Waffe oder detaillierte bildtechnische Dokumentation des Zerstörungsprozesses) • Vollmacht, Tätigkeitsnachweis oder sonstiger Nachweis, falls Sie als anzeigende Person nicht Eigentümer beziehungsweise Eigentümerin der Waffe sind (zum Beispiel Insolvenz-/Zwangsverwaltung, amtlich bestellte Betreuungsperson, Erbe)
Voraussetzungen	Der Prozess der Unbrauchbarmachung muss den technischen Anforderungen der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung entsprechen. Die Unbrauchbarmachung muss von einem Buchsenmacher beziehungsweise einer Buchsenmacherin oder einem Waffenhersteller beziehungsweise einer Waffenherstellerin durchgeführt werden. Das zuständige Beschlussamt stellt eine Deaktivierungsbescheinigung aus, die bestätigt, dass die Unbrauchbarmachung den EU-Vorgaben entspricht. Diese Bescheinigung muss zusammen mit den unbrauchbar gemachten Waffen aufbewahrt oder beim Transport mitgeführt werden. Falls Sie die Bescheinigung verlieren, müssen Sie dies sofort bei der zuständigen Waffenbehörde melden.
Kosten	Es fällt eine Verwaltungsgebühr an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Umfang Ihrer Anzeige.
Verfahrensablauf	• Sie zeigen die Unbrauchbarmachung oder Zerstörung der erlaubnispflichtigen Waffe bei der zuständigen Behörde an und legen die erforderlichen Unterlagen vor. • Die zuständige Behörde entfernt die betreffende Waffe aus Ihren Erlaubnisurkunden, wie der Waffenbesitzkarte oder dem Europäischen Feuerwaffenpass.
Bearbeitungsdauer	Bis zu mehreren Wochen
Frist	Unverzüglich nach der Unbrauchbarmachung oder Zerstörung.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn die Unbrauchbarmachung nicht nach den Anforderungen der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung erfolgt ist, gelten weiterhin die gleichen Regeln wie für funktionstuchtige, erlaubnispflichtige Waffen. Um die Anzeige schneller ausfüllen zu können, können Sie die NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID) verwenden: • Ihre PersonalNWR-ID (P- oder F-NWR-ID) für die Angaben zu Ihrer Person • die ErlaubnisNWR-ID für die waffenrechtliche Erlaubnis (E-NWR-ID) • die Waffen oder Waffenteil-NWR-ID (W- oder T-NWR-ID). Sie erhalten die NWR-IDs auf Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Unbrauchbar gemachte oder zerstörte Waffe anzeigen • Waffe unbrauchbar gemacht: Melden an zuständige Behörde erforderlich. • Waffe gilt als vernichtet, wenn technische Funktionsfähigkeit dauerhaft aufgehoben und physisch nicht mehr existent ist (z.B. Zerschreddern, Einschmelzen). • Zerstörung einer Waffe ebenfalls bei zuständiger Behörde melden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)